

Was heißt hier eigentlich »VABO« ?



FAKTENCHECK

**Das »Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf
mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen«**

an beruflichen Schulen im Landkreis Ravensburg

Februar 2018

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Ravensburg
Stabstelle Regionales Bildungsbüro

Redaktion, Text und Layout:

Jürgen Kriese

Lektorat:

Ludger Baum

Kontakt:

Regionales Bildungsbüro Ravensburg
Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg
Telefon: 0751 85 1310; Fax: 0751 8577 1310
E-Mail: info@bildungsbuero-ravensburg.de
Internet: <http://www.bildungsbuero-ravensburg.de>

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Vorbemerkung

Die starke Zuwanderung von geflüchteten Menschen in den Jahren 2015 / 2016 war und ist, wie für fast alle gesellschaftlichen Bereiche, auch für das Bildungssystem eine enorme Herausforderung. Insbesondere die Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache mussten allerorten aus- bzw. überhaupt erst aufgebaut werden. Neben den von zugelassenen (gemeinnützigen oder privaten) Trägern durchgeführten Integrationskursen und anderen (zum Teil niederschwelligeren) Formaten wurde auch das reguläre Schulwesen mit einer enormen Zahl Neuzugewanderter konfrontiert. Denn auch viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 19 Jahren sind aus dem Ausland neu in den Landkreis Ravensburg gekommen und mussten in das Bildungssystem integriert werden.

Eine wichtige Rolle kommt hierbei dem beruflichen Schulwesen zu, da mit dem erreichten 16. Lebensjahr ohne Hauptschulabschluss und ausreichende Deutschkenntnisse eine Beschulung an weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen meist (noch) nicht in Frage kommt. Somit ist die Berufsschule für den genannten Personenkreis häufig die einzige Möglichkeit, um einen Schulabschluss zu erwerben und gleichzeitig die wohl wichtigste Brücke in Ausbildung und Arbeit. Das »Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen« (VABO) bereitet Jugendliche in Baden-Württemberg, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, auf die sprachlichen Anforderungen einer beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder eines weiterführenden beruflichen Bildungsganges vor.

Um an dieser bedeutenden Schnittstelle ein ausreichendes Angebot und dessen Qualität sicherzustellen, arbeitet im Landkreis Ravensburg eine Vielzahl von Akteuren eng zusammen. Diesem Zusammenwirken und den daraus gewonnenen, steuerungsrelevanten Erkenntnissen widmet sich der vorliegende »Faktencheck VABO«. Er fokussiert sich bewusst auf diesen spezifischen Themenbereich, ohne jedoch angrenzende Felder völlig auszublenden (siehe Kapitel 3: Anschlussmöglichkeiten und Übergänge). Damit sollen exemplarisch und nachvollziehbar auch der Mehrwert und die möglichen Wirkungen eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements aufgezeigt werden.

Jürgen Kriese – Regionales Bildungsbüro am Landratsamt Ravensburg, Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Impressum	II
Vorbemerkung	III
Inhaltsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1. Rahmenbedingungen, Inhalte und Ziele des VABO	7
2. VABO im Landkreis Ravensburg	9
2.1 Zentrales Anmelde- und Koordinierungsverfahren.....	9
2.1.1 Notwendigkeit einer zentralen Steuerung.....	9
2.1.2 Abgleich und Bereinigung von Listen	9
2.1.3 Anmeldeverfahren	10
2.1.4 Zuteilung	10
2.1.5 Sicherstellung der Beschulung von Berufsschulpflichtigen	12
2.1.6 Zuteilungswünsche und Schulwechsel	12
2.2 Schulen, Standorte und Ansprechpartner	13
2.3 Zahlenmäßige Entwicklung.....	15
3. Anschlussmöglichkeiten und Übergänge	18
3.1 Wiederholung des VABO.....	18
3.2 Übergang in berufsvorbereitende Bildungsgänge.....	19
3.2.1 Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB)	19
3.2.2 Berufseinstiegsjahr (BEJ)	20
3.2.3 Sonderberufsfachschule VAB (S-VAB)	21
3.3 Übergang in schulische Bildungsgänge des zweiten Bildungsweges.....	21
3.4 Übergang in die duale oder schulische Berufsausbildung	22
3.5 Übergang in berufsfördernde Maßnahmen von Jobcenter und Agentur für Arbeit.....	23
3.6 Übergang in Maßnahmen der nationalen oder kommunalen Deutschsprachförderung.....	24
3.7 Übergang in Arbeit oder Freiwilligendienste.....	25
4. Bildungsregion Ravensburg.....	26
4.1 Regionales Bildungsbüro	26
4.1.1 Sprach <i>Schritte</i>	26
4.2 Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte.....	27
Verzeichnisse und Anhang	XXVIII

Abkürzungsverzeichnis

1BFS	Einjährige Berufsfachschule
2BFAHM	Zweijährige Berufsfachschule für Altenpflegehilfe für Migrantinnen und Migranten
2BFS	Zweijährige Berufsfachschule
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet / Aufenthaltsgesetz
AV	Ausbildungsvorbereitung
BAföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAnz AT	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
BBW	Berufsbildungswerk
BEJ	Berufseinstiegsjahr
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFPE	Schulversuch „Pädagogische Weiterentwicklung der Bildungsgänge VAB, BEJ, 1BFS und 2BFS“, kurz: „Berufsfachschule Pädagogische Erprobung“
BSZ	Berufliches Schulzentrum
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung / Deutschsprachförderverordnung
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESS	Edith-Stein-Schule Ravensburg und Aulendorf
EU	Europäische Union
FöJ	Freiwilliges ökologisches Jahr
Fsj	Freiwilliges soziales Jahr
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GSS	Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch
IntV	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler / Integrationskursverordnung
LK	Landkreis
Ltk	Leutkirch

PerjuF.....	Perspektiven für junge Flüchtlinge
RV.....	Ravensburg
R-VAB.....	<i>wie VAB</i>
SchG.....	Schulgesetz für Baden-Württemberg
SGB.....	Sozialgesetzbuch
S-VAB.....	Sonderberufsfachschule Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf
UmA.....	Unbegleitete(r) minderjährige(r) Ausländer(in)
VAB.....	Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf
VABO.....	Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen
VABR / VAB-R...	<i>wie VAB</i>
VKL.....	Vorbereitungsklasse

1. Rahmenbedingungen, Inhalte und Ziele des VABO

Das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) ist ein einjähriger Bildungsgang an beruflichen Schulen, der selbst nicht zu einem Schulabschluss führt.¹

Zielgruppe sind

»berufsschulpflichtige Jugendliche - insbesondere auch aus dem Kreis der nach Deutschland zugewanderten und geflüchteten Personen -, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden und deren Berufsschulpflicht weder ruht noch für vorzeitig beendet erklärt wurde.«²

Darüber hinaus sind nicht berufsschulpflichtige junge Erwachsene, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Übrigen die o. g. Voraussetzungen erfüllen, berechtigt, am VABO teilzunehmen.³

Die Schülerinnen und Schüler sollen im VABO

»auf die sprachlichen Anforderungen einer beruflichen Ausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder auf den Besuch eines für sie geeigneten Bildungsgang des beruflichen Schulwesens«⁴

vorbereitet werden.

Neben dem Spracherwerb werden den Schülerinnen und Schülern

»über einen handlungsorientierten und projektbasierten Unterricht die in Deutschland gültigen gesellschaftlichen und kulturellen Werte vermittelt, ihre Allgemeinbildung vertieft, kulturelle und soziale Kompetenzen gefördert und dadurch ihre Fähigkeit zur Alltagsbewältigung verbessert.«⁵

¹ vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Leitfaden für das VABO, Überarbeitete Auflage ab Schuljahr 2016/2017 (im Folgenden: Leitfaden VABO), o. O., S. 5 u. 12.

² Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen, Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO), i. d. F. v. 11. August 2016 (im Folgenden: Schulversuchsbestimmung VABO), §1 Abs. 1.

³ vgl. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG). §78 Abs. 1 (Stand 28.08.2017: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-SchulGBW1983pP78&psml=bsbawueprod.psml&max=true>).

⁴ Schulversuchsbestimmung VABO. §1 Abs. 1.

⁵ ebd., Abs. 2.

Ergänzende Praktika dienen darüber hinaus der beruflichen Orientierung, der Aneignung von beruflichem Vorwissen und erster praktischer Grundfertigkeiten. Sie werden jedoch erst dann durchgeführt, wenn die Schülerinnen und Schüler über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.⁶ Hinsichtlich der Frage, ob insbesondere Asylbewerber und geduldete Ausländer für die Teilnahme an einem Praktikum eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde benötigen, hat das Kultusministerium zwischenzeitlich klargestellt, dass dies in der Regel nicht der Fall ist, da es sich um Tätigkeiten handelt, welche in den schulischen Bildungsgang integriert und somit vorgeschriebener Bestandteil der schulischen Ausbildung sind.⁷

Ziel des VABO sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).⁸ Die Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage versetzt werden, in einen Regelbildungsgang des beruflichen Schulwesens eintreten zu können und deshalb bereits während des VABO grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, stundenweise am Unterricht von Regelbildungsgängen teilzunehmen.⁹

Das VABO sowie die Sprachstanderhebung am Ende des Schuljahres können einmal wiederholt werden – entweder, weil das Sprachniveau A2 beim ersten Mal nicht erreicht wurde oder um nach nochmaligem Durchlaufen des VABO eine bessere Niveaustufe (B1 oder B2) zu erlangen.¹⁰

⁶ Schulversuchsbestimmung VABO. §1 Abs. 2 i. V. m. Leitfaden VABO, S. 12.

⁷ vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Beschäftigungserlaubnis von Asylbewerbern und Geduldeten für Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsgänge. Schreiben vom 27.06.2017, AZ 43-6412.103/16.

⁸ vgl. Schulversuchsbestimmung VABO. §1 Abs. 3.

⁹ vgl. ebd., §1 Abs. 2.

¹⁰ vgl. ebd., §14 Abs. 2 i. V. m. §2 Abs. 3. Weitere Erläuterungen dazu in Kapitel 3 „Anschlüsse und Übergänge“.

2. VABO im Landkreis Ravensburg

2.1 Zentrales Anmelde- und Koordinierungsverfahren

2.1.1 Notwendigkeit einer zentralen Steuerung

Während es lange Zeit nur eine VABO-Klasse im gesamten Landkreis gab, sahen sich die beruflichen Schulen spätestens ab dem Schuljahr 2015/16 mit einer Vielzahl an berufsschulpflichtigen und -berechtigten Flüchtlingen und Asylbewerbern konfrontiert. So standen im Januar 2016 rund 250 Schülerinnen und Schüler im VABO einer ebensolchen Anzahl an Datensätzen von unversorgten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber. Zwar war die Anzahl unversorgter Personen aufgrund redundanter Datensätze mit unterschiedlichen Namensschreibweisen, vertauschten Vor- und Zunamen usw. tatsächlich geringer - es war jedoch nicht bekannt, in welcher Größenordnung.

Gleichzeitig lagen rund 120 VABO-Anmeldungen bei den beruflichen Schulen vor, die zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnten und daher auf Wartelisten geführt wurden. Auch hierbei gab es aber Redundanzen, da viele Interessierte sich wegen des Mangels an freien Plätzen bei mehreren Schulen angemeldet hatten (oder von Dritten angemeldet wurden) und ein Abgleich seinerzeit noch nicht stattfand. Diese Situation führte auch dazu, dass einzelne Personen von mehreren Schulen eine Aufnahmezusage erhielten, wodurch eine zuverlässige Einschätzung der Kapazitäten und des Bedarfs zusätzlich erschwert wurde.

Im Rahmen eines zu diesem Zweck einberufenen Runden Tisches wurde daher mit Beteiligung der zuständigen und betroffenen Akteure¹¹ ein zentrales Anmelde- und Koordinierungsverfahren vereinbart.

2.1.2 Abgleich und Bereinigung von Listen

Unter der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Schulleiters und operativer Federführung am Regionalen Bildungsbüro fand hierfür zunächst ein Abgleich aller Anmelde-, Klassen- und Wartelisten statt. Die bereinigte Gesamtliste wurde sodann mit einer Liste im

¹¹ Geschäftsführender Schulleiter sowie Schul- bzw. Abteilungsleiter der beruflichen Schulen, Regionales Bildungsbüro, Jugendamt, Staatliches Schulamt, Amt für Kreisschulen, Regierungspräsidium.

Landkreis lebender und potentiell berufsschulpflichtiger Flüchtlinge und Asylbewerber verglichen. In vielen offenen Fällen konnte daraufhin unter Einbeziehung des Jugendamtes oder der zuständigen Sozialbetreuungen in Gemeinschaftsunterkünften die Beschulungssituation geklärt bzw. zur Überbrückung von Wartezeiten die Teilnahme an einem niederschweligen Sprachkurs ermöglicht werden, während sich die beruflichen Schulen bemühten, weitere Kapazitäten zu schaffen.

2.1.3 Anmeldeverfahren

Im nächsten Schritt wurde mithilfe eines einheitlichen Formulars, welches insbesondere an Sozialbetreuungen in Flüchtlingsunterkünften, allgemeinbildende Schulen mit Vorbereitungsklassen (VKL) sowie Mitarbeiter von Jugendamt und Jobcenter gestreut wurde, auch das zentrale Anmeldeverfahren beim Regionalen Bildungsbüro eingeführt. Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer wurden angehalten, Anmeldungen möglichst über eine zuständige hauptamtliche Betreuungsperson einzureichen, damit diese informiert ist, zudem Mehrfachanmeldungen vermieden werden und Rückfragen, wie beispielweise bei Wohnungswechsel, Namensänderungen usw., zeitnah und zuverlässig geklärt werden können.

Nach wie vor werden Bewerberinnen und Bewerber jedoch vereinzelt, aber mit rückläufiger Tendenz, auch persönlich an den Schulen vorstellig. In diesem Fall werden Anmeldungen dort entgegen genommen und umgehend an das Regionale Bildungsbüro weitergereicht.

2.1.4 Zuteilung

Hier werden schließlich alle eingehenden Anmeldungen erfasst und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend der jeweils verfügbaren Kapazitäten an die beruflichen Schulen zugeteilt. Dabei wird nach folgender Priorisierung vorgegangen:

1. Unbegleitete minderjährige Ausländer
2. Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahre aus Herkunftsländern mit einer guten Bleibeperspektive (EU, Irak, Iran, Eritrea, Syrien, später auch Somalia)
3. Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahre aus allen anderen Herkunftsländern
4. Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 19 Jahre aus Herkunftsländern mit einer guten Bleibeperspektive (EU, Irak, Iran, Eritrea, Syrien, später auch Somalia)
5. Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 19 Jahre aus allen anderen Herkunftsländern

Mit Herstellung der Vollversorgung im Laufe des Schuljahres 2016/17 verlor diese Priorisierung zwar weitgehend an Relevanz, sie dient jedoch insbesondere bei der Erstellung von Zuteilungslisten zu Schuljahresbeginn oder dann, wenn Kapazitäten knapp werden, weiterhin als gute Verfahrensgrundlage. So werden beispielsweise zu Schuljahresbeginn in begrenztem Umfang sog. „Pufferplätze“ freigehalten, auf die ausschließlich unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) zugeteilt werden, die während des laufenden Schuljahres neu in den Landkreis kommen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der besonderen Unterbringungssituation von UmA in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder bei Gastfamilien erforderlich, weil diese Jugendliche oft nur dann aufnehmen (können), wenn ein tagesstrukturierender Schulbesuch gewährleistet ist.

Bei der Zuteilung wird die Erreichbarkeit der Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln berücksichtigt, sie kann jedoch im Sinne der Chancengleichheit und gleichmäßigen Auslastung von Kapazitäten nicht immer an die dem Wohnort nächstgelegene Schule erfolgen. So müssen beispielsweise insbesondere im Bereich Allgäu VABO-Schülerinnen und -Schüler, die in Leutkirch wohnen, unter Umständen auch nach Isny pendeln, obwohl es in Leutkirch ebenfalls ein VABO-Angebot gibt. In dieses müssen nämlich vorrangig diejenigen Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden, die im Bereich Bad Wurzach, Aitrach und Aichstetten leben und für die eine andere berufliche Schule sonst kaum erreichbar wäre.

Eine Vollversorgung konnte für das VABO im Landkreis nur durch die Einbeziehung von beruflichen Schulen bzw. Berufsbildungswerken in freier Trägerschaft erreicht werden. An diese erfolgen Zuteilungen deshalb auch vorrangig. Nur so können die Wirtschaftlichkeit und der Bestand dort geschaffener Kapazitäten sichergestellt und Kapazitäten an öffentlichen Schulen für das (Regel-)VAB¹² (auch als Anschluss für das VABO) erhalten werden.

Weiterhin wird versucht, auch das Alter bei der Entscheidung, an welche Schule eine Bewerberin / ein Bewerber zugeteilt wird, zu berücksichtigen. Da das VAB als möglicher Anschluss für das VABO überwiegend von den öffentlichen Berufsschulen angeboten wird, liegt es nahe, dorthin vorrangig jüngere Schülerinnen und Schüler zuzuteilen, die nach ein oder zwei Schuljahren im VABO weiterhin berufsschulpflichtig oder -berechtigt sind.

¹² Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB); Seit das VABO an Bedeutung gewonnen hat, werden zur deutlicheren Unterscheidung inzwischen vielfach auch die Abkürzungen VABR, VAB-R, R-VAB oder Regel-VAB verwendet.

Dem steht jedoch gegenüber, dass zwei große berufliche Schulen in freier Trägerschaft solchen Trägern angehören, die auch Jugendhilfeeinrichtungen betreiben, in denen viele unbegleitete minderjährige Ausländer untergebracht sind. Im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung und der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter einem Dach, wird also auch dies bei der Zuteilung berücksichtigt.

2.1.5 Sicherstellung der Beschulung von Berufsschulpflichtigen

Es ist deutlich geworden, dass das beschriebene Verfahren also zunächst eine Aktion der Betroffenen, nämlich in Form einer schriftlichen Anmeldung, erfordert. Insbesondere wegen vorhandener Sprachbarrieren, Unkenntnis schulrechtlicher Bestimmungen („Berufsschulpflicht“) oder Schwierigkeiten seitens der Betroffenen, sich im hiesigen Schulsystem zurechtzufinden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Aktion in jedem Fall ohne weitere Aufforderung erfolgt.

Um daher zu verhindern, dass schulpflichtige Personen hinsichtlich einer Beschulung übersehen werden, übermitteln die Einwohnerämter entsprechende Daten obligatorisch an die Schulen. Diejenigen Übermittlungen, welche potentiell *berufsschulpflichtige* Personen *nach einem Zuzug aus dem Ausland* betreffen, werden von den Schulen an das Regionale Bildungsbüro weitergereicht. Von dort wird dann diejenige Schule, an die bei vorliegender Anmeldung eine Zuteilung ins VABO erfolgen würde, mit der Klärung der Beschulungssituation sowie ggf. Aufnahme ins VABO oder Weitervermittlung beauftragt.

2.1.6 Zuteilungswünsche und Schulwechsel

Nicht selten werden im Rahmen der Anmeldung von den Betroffenen selbst oder von Betreuungspersonen Wünsche geäußert, die auf die Zuteilung an eine bestimmte Schule abzielen. Dem kann in der Regel nur dann entsprochen werden, wenn ansonsten keine anderen Aspekte vorrangig zu beachten sind. Werden für den Wunsch besondere Gründe, beispielsweise aus pädagogischer oder medizinischer Sicht vorgebracht, so wird dies im Rahmen von Einzelfallentscheidungen geprüft und ggf. im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt.

Noch häufiger erreichen das Bildungsbüro entsprechende Wünsche *nach* erfolgter Zuteilung, meist während des bereits laufenden Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler be-

gehren in diesen Fällen den Wechsel an eine andere Schule. Die vorgebrachten Gründe sind jedoch meist nicht so schwerwiegend, dass dem regelmäßig entsprochen werden kann. So sind Freunde an einer anderen Schule, „sich nicht wohlfühlen“, Unzufriedenheit mit einer bestimmten Lehrkraft o. ä. keine Gründe, die üblicherweise für einen Schulwechsel ausreichen. Auch hier gibt es allerdings Einzelfallentscheidungen, beispielsweise bei pädagogischer oder medizinischer Indikation oder bei einem Wechsel des Wohnortes.

Die Entscheidung bleibt aber in jedem Fall den betroffenen Schulen vorbehalten, schon deshalb, damit geprüft werden kann ob Ursachen, die dem Wunsch zugrunde liegen, auch bei einem Verbleib an der bisherigen Schule bearbeitet oder beseitigt werden können. Für einen Schulwechsel ist also neben der Bereitschaft zur Aufnahme durch eine andere Schule auch die Zustimmung der abgebenden Schule erforderlich.

Das Bildungsbüro verweist bei entsprechenden Anfragen auf diese im Rahmen des Runden Tisches vereinbarte Regelung, verbunden mit der Empfehlung, die Betroffenen mögen sich zunächst an die zuständige Lehrkraft, die Schulsozialarbeit oder die Schulleitung ihrer Schule wenden. Sofern schließlich von allen Beteiligten die Entscheidung zugunsten eines Schulwechsels getroffen wird, wird das Bildungsbüro hierüber informiert und nimmt eine entsprechende Aktualisierung der Zuteilungsliste vor.

Lediglich in eindeutigen Fällen (insb. bei Wohnortwechsel) holt das Bildungsbüro im Sinne der Verfahrensverkürzung von sich aus pro forma Zustimmungen der Schulen ein.

2.2 Schulen, Standorte und Ansprechpartner

Das VABO wurde im Landkreis Ravensburg an insgesamt sechs Schulen und sieben Standorten eingerichtet:

Edith-Stein-Schule, Standort Ravensburg (RV ESS)

Frau Köberle-Jakubek

Sankt-Martinus-Straße 77, 88212 Ravensburg

Telefon 0751 368-201

E-Mail: iris.koeberle-jakubek@ess-rv.de

Internet: <http://www.ess-rv.de>

Edith-Stein-Schule, Standort Aulendorf (RV ESS Aulendorf)

Graf-Erwin-Straße 1, 88326 Aulendorf

Kontakt wie oben

Josef-Wilhelm-Schule Ravensburg**am Liebenau Berufsbildungswerk Adolf Aich gGmbH (RV BBW)**

Herr Dolezal

Schwanenstraße 92, 88214 Ravensburg

Telefon: 0751 3555-6203

E-Mail: mike.dolezal@jws--rv.de

Internet: <http://www.jws-rv.de>

Kolping-Bildungszentrum Ravensburg**des Kolping-Bildungswerks Württemberg e. V. (RV Kolping)**

Frau Reiser

Gartenstraße 16, 88212 Ravensburg

Telefon: 0751 560159-14

E-Mail: anne.reiser@kbw-gruppe.de

Internet: <http://www.kolping-bildungszentrum-rv.de>

Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch (Leutkirch GSS)

Herr Brünz

Öschweg 5, 88299 Leutkirch i. A.

Telefon: 07561 9811-322

E-Mail: h.brueenz@gss-leutkirch.de

Internet: <http://www.gss-leutkirch.de>

Berufliches Schulzentrum Wangen (Wangen BSZ)

Herr Trell

Jahrstraße 19, 88239 Wangen

Telefon: 07522 7073-111

E-Mail: trell@bs-wangen.de

Internet: <http://www.bs-wangen.de>

Georg-Kerschesteiner-Schulen

**Bildungszentrum am Stephanuswerk Isny der Evangelischen Heimstiftung GmbH
(Isny Stephanuswerk)**

Herr Katein

Maierhöfener Straße 56, 88316 Isny im Allgäu

Telefon: 07562 74-1730

E-Mail: j.katein@ev-heimstiftung.de

Internet: <http://www.bildung-isny.de>

Geschäftsführender Schulleiter der beruflichen Schulen

Edith-Stein-Schule Ravensburg

Herr Greiner

Sankt-Martinus-Straße 77, 88212 Ravensburg

Telefon: 0751 368-201

E-Mail: peter.greiner@ess-rv.de

2.3 Zahlenmäßige Entwicklung

Durch die zentrale Anmeldung und Koordinierung beim Regionalen Bildungsbüro sowie regelmäßige Abfragen und Listenabgleiche ist es inzwischen möglich, die zahlenmäßige Entwicklung der VABO-Beschulung im Landkreis seit September 2015 exakt abzubilden:

Schuljahr		RV ESS		RV ESS Aulendorf		RV BBW		RV Kolping		Ltk. GSS		Isny Stephanuswerk		Wangen BSZ		Summe	
		Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler
2015/16	Sept. 15	4	72	0	0	0	0	1	23	2	38	1	3	1	16	9	152
	Juli 16	5	88	1	15	6	113	1	23	3	52	3	41	2	35	21	367
2016/17	Okt. 16	4	71	1	16	6	93	2	44	3	53	3	48	2	33	21	358
	Juli 17	4	61	1	15	6	124	2	39	3	51	3	52	2	32	21	374
2017/18	Okt. 17	1	11	1	13	3	43	2	41	2	24	3	44	1	14	13	190
	Jan. 18	1	14	1	14	3	54	2	41	2	31	3	49	1	17	13	220

Tabelle 1: Zahlenmäßige Entwicklung des VABO im LK Ravensburg – Stand 29.01.2018

Für das Bildungsmonitoring und die Steuerung mindestens ebenso interessant ist allerdings die Erfassung von Bildungsverläufen, also der Zugänge aus vorgelagerten Beschulungsfor-

men sowie der Übergänge im Anschluss an das VABO. Diese bleibt jedoch bislang vergleichsweise ungenau und unvollständig, da sie sich weitgehend aus freiwilligen Angaben der Betroffenen und unverbindlichen, meist anonymisierten Schätzungen und Mitteilungen der Schulen speist. Damit erklären sich auch die hohen Werte bei „Sonstige & unbekannt“ in Tabelle 2. Während die Zahl der Wiederholer im VABO und die Übergänge in andere, vollzeitschulische berufliche Bildungsgänge (insbesondere das VAB) hier noch recht zuverlässig abgebildet werden können, entziehen sich schon datenschutzbedingt die Übergänge in Ausbildung und vor allem in Arbeit einer lückenlosen Erfassung.

Schuljahr		Wiederholer & Übergänge						
		aus VKL	Wiederholer	in VAB-R oder BFPE ¹³	in S-VAB ¹⁴	in Ausbildung	in Arbeit	Sonstige & unbekannt
2015/16	Juli 16							
	Okt. 16	60	230	76	--*	--*	--*	61
2016/17	Juli 17							
	Okt. 17	16	99	119	9	12**	5**	130

* keine Zahlen vorliegend oder <3

** Es sind ausschließlich Personen erfasst, von denen dieser Übergang bekannt ist!

Tabelle 2: Wiederholer & Übergänge - Stand: 29.01.2018

Tatsächlich dürften in dem hohen Wert bei „Sonstige und unbekannt“ weitere Personen enthalten sein, denen ein Übergang in Ausbildung, Arbeit oder Maßnahmen der beruflichen Orientierung gelungen ist. Eine Schärfung der Aussagekraft von Tabelle 2 scheitert jedoch bislang an fehlenden technischen Voraussetzungen, um beispielsweise bei Agentur für Arbeit und Jobcenter die Zahl ehemaliger VABO-Schüler zu erfassen, die erfolgreich vermittelt werden konnten.

Sehr deutlich wird allerdings, dass der Wiederholung des VABO zunächst die mit Abstand wichtigste Bedeutung bei der Frage nach dem Anschluss zukommt. 230 von 367 Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 das VABO bis zum Ende besucht haben, wiederholten dieses im darauffolgenden Schuljahr. Dies entspricht einer Quote von rund 63 Prozent. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle jedoch, dass annähernd so viele Perso-

¹³ Schulversuch „Pädagogische Weiterentwicklung der Bildungsgänge VAB, BEJ, 1BFS und 2 BFS“, kurz: „Berufsfachschule Pädagogische Erprobung“ (BFPE).

¹⁴ „Sonder“-VAB für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf (siehe auch Kapitel 3.2.3).

nen (nämlich mindestens 215)¹⁵ auch erst während des laufenden Schuljahres 2015/16 in das VABO eingetreten sind und somit noch kein volles Schuljahr absolviert hatten.

Mit 99 fällt zwar die absolute Zahl der Wiederholer ein Jahr später (also im Schuljahr 2017/18) erheblich geringer aus. Allerdings ist hier zu beachten, dass von den 374 Schülerinnen und Schülern zum Ende des Schuljahres 2016/17 nur 144 überhaupt berechtigt waren, zu wiederholen (230 hatten ja bereits einmal wiederholt). Die Wiederholer-Quote beträgt somit rund 69 Prozent. Ein direkter Vergleich mit dem vorherigen Betrachtungszeitraum verbietet sich jedoch, da sich die Zahl derer, die im Schuljahr 2015/16 bereits wiederholten und somit 2016/17 nicht noch einmal wiederholen konnten, nicht mehr rekonstruieren lässt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zum Ende des Schuljahres 2016/17 die Schulen mindestens 120 Schülerinnen und Schüler gemeldet haben, denen aufgrund ihrer Leistungen die Wiederholung des VABO empfohlen wurde. Dies entspräche einer Quote von sogar 83 Prozent.

Diese Zahlen und Quoten sind insofern bemerkenswert, als es sich beim VABO um einen auf ein Jahr angelegten Bildungsgang handelt. Sie lassen jedenfalls den Schluss zu, dass ein Schuljahr im VABO für die meisten Schülerinnen und Schüler nicht ausreicht, um die Sprachstanderhebung A2 mindestens mit der Note 3 zu bestehen.¹⁶

¹⁵ „mindestens“ deshalb, weil Teilnehmerinnen und Teilnehmer das VABO während des Schuljahres auch verlassen haben und zahlenmäßig hier nicht erfasst sind. Die Zahl der „Nachrücker“ dürfte tatsächlich also höher sein.

¹⁶ Wer mindestens dieses Ergebnis erreicht und weiterhin berufsschulpflichtig oder -berechtigt ist, kann in der Regel in das VAB überwechseln. Siehe auch Kapitel 3.2.

3. Anschlussmöglichkeiten und Übergänge

3.1 Wiederholung des VABO

Auch wenn einem vorneherein auf zwei Jahre angelegten Bildungsgang im Sinne der Betroffenen vermutlich der Vorzug zu geben wäre, so sind immerhin die Möglichkeiten für die Wiederholung recht weitreichend. So können nicht nur Schülerinnen und Schüler, die während eines laufenden Schuljahres in das VABO eingetreten sind, dieses ein weiteres Mal durchlaufen um die Ausbildung erst zum Ende des darauffolgenden Schuljahres abzuschließen.¹⁷ Wiederholen können auch VABO-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer, welche bei der Sprachstanderhebung zum Ende des Schuljahres, in dem sie erstmals in das VABO eingetreten sind, nicht das Sprachniveau A2 erreichen.¹⁸ Gleiches gilt, wenn die erste Sprachstanderhebung auf dem Niveau A2 erfolgreich absolviert wurde. Die Schülerinnen und Schüler können dann auch „freiwillig“ wiederholen, um ein (noch) besseres Sprachniveau zu erreichen.¹⁹ Letzteres kommt vor allem für diejenigen Schülerinnen und Schüler infrage, die für einen Übergang in das VAB zu alt sind (s. Kapitel 3.2.1), denn für die Wiederholung des VABO findet sich in keiner der einschlägigen Vorschriften eine Beschränkung hinsichtlich des Lebensalters.

Zusammengefasst dürfte also für nahezu alle Personen, die in das VABO aufgenommen werden, ein Rechtsanspruch auf einmalige Wiederholung bestehen, und zwar auch dann, wenn sie bereits vor Beginn des Wiederholungsjahres (Stichtag ist i. d. R. der 1. August)²⁰ die Altersgrenze der Berufsschulberechtigung, nämlich das 20. Lebensjahr, erreicht haben.

Besonders relevant wird dies in Verbindung mit der Regelung, dass die Schulpflicht (erst) sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland beginnt²¹. Zwar können die Betroffenen in der Regel auch schon vor Ablauf dieses halben Jahres in das VABO eintreten und eine zeitnahe Beschulung ist insbesondere für minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne der Tagesstrukturierung oft auch geboten. Gleichwohl sollte für den Zeitpunkt der Anmel-

¹⁷ vgl. Schulversuchsbestimmung VABO. §2 Abs. 3.

¹⁸ vgl. ebd., §14 Abs. 1.

¹⁹ vgl. ebd., §14 Abs. 2.

²⁰ vgl. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG). §26 (Stand 25.09.2017: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulGBW1983V13P26>).

²¹ vgl. ebd., §72 Abs. 1 Satz 3 (Stand 25.09.2017: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-SchulGBW1983V40P72>).

dung berücksichtigt werden, dass auch bei einem späten Eintritt während des laufenden Schuljahres dieses im Sinne der Einmaligkeit der Wiederholung mitzählt. D. h., je später der Eintritt erfolgt, umso weniger Zeit steht dem oder der Betroffenen im VABO insgesamt zur Verfügung. Es kann sich mitunter also empfehlen, mit dem Eintritt auf den Beginn des folgenden Schuljahres zu warten. Schließlich kommt hinzu, dass es zu fortgeschrittenem Zeitpunkt im Schuljahr neuen Schülerinnen und Schülern besonders schwer fallen dürfte, den Lerninhalten noch zu folgen, was auch zu frustrationsbedingten Abbrüchen oder Verweigerungen führen kann. In einzelnen Fällen war es in der Vergangenheit möglich, entsprechende Wartezeiten in VKL-Klassen an allgemeinbildenden Schulen zu überbrücken. Darüber hinaus könnte es sich auch als Aufgabe der Jugendhilfe ergeben, entsprechend flexible, tagesstrukturierende Maßnahmen zu entwickeln und anzubieten.²²

Umgekehrt verhält es sich bei Neuzugewanderten, die noch vor dem nächsten auf das Einreisedatum folgenden 1. August das 20. Lebensjahr vollenden. Diese sollten versuchen, im jeweils laufenden Schuljahr noch einen Platz im VABO zu erhalten, um sich damit die Möglichkeit zur Teilnahme auch im folgenden Schuljahr zu sichern.

3.2 Übergang in berufsvorbereitende Bildungsgänge

3.2.1 Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB)

Das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf in Regelform (VAB) richtet sich an Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.²³ Es kann außerdem nach Beendigung der Berufsschulpflicht freiwillig bis zum Ende des Schuljahres besucht werden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.²⁴

Da das im VABO erreichte Sprachniveau in nur seltenen Fällen ausreicht, um eine reguläre Berufsausbildung antreten zu können, besuchen die meisten Schülerinnen und Schüler zur

²² Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Faktenchecks gab es aus Sicht des Jugendamtes Ravensburg keinen derartigen Bedarf (lt. Protokoll „Runder Tisch VABO-Koordinierung“ vom 31.01.2018). In der Vergangenheit hätten, von Einzelfällen abgesehen, alle UmA spätestens nach dem zweiten Schuljahr im VABO (auch bei spätem Einstieg im ersten Schuljahr) das Sprachniveau A2 erreicht.

²³ vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Leitfaden für das VAB, Auflage ab Schuljahr 2017/2018 (im Folgenden: Leitfaden VAB). S. 5.

²⁴ vgl. Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG). §78 Abs. 1, a. a. O.

weiteren Festigung der Sprache nach dem VABO das VAB.²⁵ Dieses bereitet auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vor und fördert Kompetenzen im allgemeinbildenden und kulturellen Bereich.²⁶ Der Bildungsgang führt zu einem Schulabschluss (VAB-Abschluss)²⁷, was die Chancen, anschließend einen Ausbildungsplatz zu finden, deutlich erhöhen dürfte. Das VAB kann optional, nämlich mit dem Bestehen einer zentralen Abschlussprüfung in Deutsch, Mathematik und eventuell Englisch, auch mit einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand abgeschlossen werden.²⁸

3.2.2 Berufseinstiegsjahr (BEJ)

Neben dem VAB stellt auch das Berufseinstiegsjahr (BEJ) theoretisch einen möglichen Anschluss an das VABO dar. Zu den Voraussetzungen des VAB kommt hier jedoch das Erfordernis eines Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Bildungsstandes. „Im BEJ werden den Schülerinnen und Schülern die berufsbezogenen Inhalte von etwa der Hälfte eines ersten Ausbildungsberufes vermittelt.“²⁹ In besonderen Fällen kann hier ggf. auch eine von der Kammer zertifizierte Teilqualifikation erworben werden. Das BEJ führt zu einem eigenen Abschluss, der auf dem Hauptschulabschluss aufbaut.³⁰ Tatsächlich erfolgte, direkte Übergänge vom VABO in das BEJ sind im Landkreis Ravensburg bislang nicht bekannt.

Die Beschulung erfolgt sowohl im VAB als auch im BEJ ggf. gemeinsam mit inländischen Schülerinnen und Schülern. Im Landkreis Ravensburg speisen sich allerdings auch viele VAB-Klassen ausschließlich mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern aus VABO und VKL.

Die beiden genannten berufsvorbereitenden Bildungsgänge sollen künftig in einer sogenannten „dualen Ausbildungsvorbereitung“ (AV dual) zusammengeführt werden.³¹

²⁵ vgl. Tabelle 2 i. V. m. Leitfaden VAB, a. a. O.

²⁶ vgl. Leitfaden VAB, a. a. O.

²⁷ vgl. ebd., S. 14.

²⁸ vgl. ebd., S. 14f.

²⁹ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hg.): Berufliche Bildung in Baden-Württemberg, Stuttgart 2014, S. 12.

³⁰ vgl. ebd.

³¹ vgl. ebd., S. 11.

3.2.3 Sonderberufsfachschule VAB (S-VAB)

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen während des VABO oder bereits im Vorfeld ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit des Wechsels in das „Sonder-VAB“ (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf an der Sonderberufsfachschule). Dieses ist als Schulform, anders als das VABO, zwar zunächst nicht auf den Erwerb der deutschen Sprache sondern auf den Ausgleich bzw. die Aufarbeitung von Lerndefiziten angelegt. An der Josef-Wilhelm-Schule des Berufsbildungswerks Adolf Aich in Ravensburg wurde allerdings ab dem Schuljahr 2017/18 eine integrative Klasse mit intensiviertem Deutschunterricht eingerichtet. Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler neben dem VAB-Abschluss zu einem A1- oder A2-Sprachniveau zu führen. Bei einer Wiederholung des Schuljahres besteht zudem die Möglichkeit, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zu erreichen.

3.3 Übergang in schulische Bildungsgänge des zweiten Bildungsweges

Auch die Abendrealschule, das Abendgymnasium und das Berufskolleg sind als Bildungsgänge des zweiten Bildungsweges für Erwachsene nicht klassisch auf den (zusätzlichen) Erwerb der deutschen Sprache ausgerichtet. Das Kolping-Bildungszentrum in Ravensburg ermöglicht jedoch bei entsprechender Eignung auch solchen Personen die Teilnahme, die beispielsweise nach dem VABO weiterhin einer individuellen Deutschsprachförderung bedürfen. Die für den Eintritt geforderte Berufserfahrung kann bei fehlenden Nachweisen dort auch glaubhaft gemacht werden. Gleiches gilt bei Bildungsgängen die zur Hochschulreife führen auch für den Nachweis eines mittleren Bildungsabschlusses.

Für das zu entrichtende Schulgeld (50 bis 75 Euro monatlich) können bei Bedürftigkeit Sozialstipendien vermittelt werden und unter Umständen kommt auch eine individuelle Ausbildungsförderung nach dem BAföG³² in Betracht.

Derzeit sind im Landkreis Ravensburg fünf Fälle bekannt, in denen ein Übergang in diese weiterführenden Bildungsgänge bereits erfolgsversprechend gelungen ist.

³² Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

3.4 Übergang in die duale oder schulische Berufsausbildung

In Ausnahmefällen gelingt es Schülerinnen und Schülern im VABO ein Sprachniveau zu erreichen, das ihnen den direkten Einstieg in eine Berufsausbildung ermöglicht. Für die meisten Ausbildungsberufe wird ein Sprachniveau mindestens auf der Stufe B2 vorausgesetzt, in wenigen Fällen genügt zum Einstieg auch das Niveau B1, wenn zu erwarten ist, dass B2 begleitend zur Ausbildung erreicht werden kann.³³ Ein bestimmter Schulabschluss ist formal in der Regel zwar nicht erforderlich, mindestens ein Hauptschulabschluss oder ein vergleichbarer Bildungsstand wird von vielen Ausbildungsbetrieben jedoch erwartet. Schließlich gilt es, nicht nur den betrieblichen, also praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, sondern auch den theoretischen Teil in der Berufsschule.

Neben der klassischen dualen Berufsausbildung kommt unter Umständen auch der Übergang in Bildungsgänge der Berufsfachschulen in Frage. Dieser ist eigentlich eher als Anschluss an ein erfolgreich absolviertes (Regel-)VAB üblich, da auch hier meist ein dem Hauptschulabschluss vergleichbarer Bildungsstand und ausreichende Deutschsprachkenntnisse vorausgesetzt werden. Vereinzelt gelingt der Übergang jedoch auch im direkten Anschluss an das VABO, wenn eine ausreichende schulische Vorbildung vorhanden ist und eine Feststellungsprüfung im Fach Mathematik erfolgreich abgelegt wird. In diesem Fall können auch Sprachkenntnisse auf einem guten A2-Niveau bereits ausreichend sein, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass sich diese schnell weiter verbessern werden.

Mit dem zweijährigen Bildungsgang „Altenpflegehilfe für Migranten“ (2BFAHM) bietet die Geschwister-Scholl-Schule in Leutkirch außerdem eine Schulform mit zusätzlichem Deutschunterricht an. Diese richtet sich gezielt an Personen, deren Sprachkenntnisse ansonsten noch nicht ausreichen würden, um die Ausbildung erfolgreich durchlaufen zu können. Voraussetzung für die Aufnahme ist u. a. das Sprachniveau A2. Ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Bildungsstand ist im Einzelfall entbehrlich, wenn die Schule zu einer positiven Eignungsprognose kommt.³⁴

³³ vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (Hg.): Handlungsempfehlung Ausbildung von Flüchtlingen, Köln 2017, S. 11.

³⁴ vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Hg.): Chance für Menschen mit Migrationshintergrund. Ausbildung zur Altenpflegehelferin / zum Altenpflegehelfer mit intensiver Deutschförderung, Stuttgart 2015.

3.5 Übergang in berufsfördernde Maßnahmen von Jobcenter und Agentur für Arbeit

In vielen Fällen wird also nach dem Besuch des VABO ein Übergang in das Regel-Ausbildungssystem an einem (noch) unzureichenden Bildungsstand und / oder Sprachniveau scheitern. Kommt auch der Besuch eines berufsvorbereitenden Bildungsganges, meist wohl aus Altersgründen, nicht (mehr) in Betracht, so können immerhin noch Maßnahmen der Arbeitsverwaltung greifen. Derer gibt es viele, sie werden entsprechend der regionalen Bedarfe entwickelt und nicht selten nur zeitlich begrenzt angeboten. Sie entziehen sich daher einer vollständigen, validen und nachhaltigen Erfassung, auf die jedoch schon deshalb verzichtet werden kann, weil der Zugang ohnehin ausschließlich über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter möglich ist. Dort wird anhand der jeweils individuellen Voraussetzungen geprüft, in welche Maßnahme ein Interessent sinnvoll vermittelt werden kann. Erhalten Betroffene Leistungen nach dem SGB II³⁵, so ist das Jobcenter zuständig, d. h. Leistungen zum Lebensunterhalt und Arbeitsvermittlung erfolgen hier aus einer Hand.

In allen anderen Fällen (meist Leistungsbezug nach AsylbLG³⁶) müssen sich die Betroffenen bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Häufig empfiehlt es sich dabei, dem zuständigen Arbeitsvermittler zusätzlich gezielt das Interesse an einer Berufsausbildung und die Bereitschaft zur Teilnahme an einer vorbereitenden Bildungsmaßnahme zu signalisieren.

Häufig infrage kommen beispielsweise die sogenannten „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF), die „Einstiegsqualifizierung“ (EQ / EQ Plus), „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB), und das Projekt „Gipfelstürmer“³⁷. Die beiden letzteren eröffnen bei Bedarf und Eignung auch die Möglichkeit, einen Hauptschulabschluss zu erwerben.

Gemein ist diesen Maßnahmen, dass sie sich an junge Menschen bis 25, bzw. teilweise 35 Jahre richten und der beruflichen Orientierung bzw. Erlangung beruflicher Handlungsfähigkeit dienen, um individuelle Einschränkungen oder Benachteiligungen überwinden zu

³⁵ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

³⁶ Asylbewerberleistungsgesetz

³⁷ Während die zuerst genannten Maßnahmen unter den verwendeten Titeln bundesweit bekannt sind, handelt es sich bei „Gipfelstürmer“ um eine Maßnahme des Jobcenters am Landratsamt Ravensburg in Zusammenarbeit mit dem Liebenau Berufsbildungswerk gGmbH Ravensburg. Ähnliche Angebote gibt es auch in den Zuständigkeitsbereichen anderer Jobcenter, jedoch unter anderen Bezeichnungen.

können. Problematisiert wird in diesem Zusammenhang jedoch häufig, dass aufgrund rechtlicher Vorgaben die Spielräume zur Vermittlung von Deutschsprachkenntnissen im Rahmen dieser Maßnahmen stark beschränkt sind.

3.6 Übergang in Maßnahmen der nationalen oder kommunalen Deutschsprachförderung

Um das im VABO erreichte Sprachniveau zu verbessern, stehen vielen Betroffenen im Rahmen der Zugangsregelungen auch die Angebote der nationalen Deutschsprachförderung offen. Wer zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung zugelassen oder verpflichtet werden kann, regelt das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in Kapitel 3 (§§43ff). Für die Durchführung auf der Grundlage der Integrationskursverordnung³⁸ bzw. der Deutschsprachförderverordnung³⁹ ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Auch hier erfolgt der Zugang in der Regel über Arbeitsagentur oder Jobcenter, wobei die Kurse der berufsbezogenen Deutschsprachförderung auch mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik kombiniert werden können⁴⁰.

Insbesondere Geflüchteten und Asylbewerbern, die nicht über eine gute Bleibeperspektive verfügen⁴¹, ist die Teilnahme an Maßnahmen der nationalen Deutschsprachförderung meist verwehrt. Im Landkreis Ravensburg betrifft das vor allem Personen aus Afghanistan, Gambia und einigen anderen afrikanischen Staaten. Hier können dann noch Maßnahmen der kommunalen Deutschsprachförderung greifen, für die der Landkreis neben Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg in erheblichem Umfang auch eigene Mittel einsetzt. Die Organisation und Koordinierung der kommunalen Deutschsprachförderung obliegt am Landratsamt dem Regionalen Bildungsbüro. Dort können Interessierte einen Antrag auf Sprachförderung einreichen und werden in geeignete Maßnahmen vermittelt, mit deren bedarfsgerechter Durchführung wiederum verschiedene Bildungsträger beauftragt werden. In besonders begründeten Fällen ist außerdem die Vergabe von Einzelstipendien möglich.

³⁸ Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV)

³⁹ Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)

⁴⁰ vgl. §16 DeuFöV

⁴¹ Von einer „guten Bleibeperspektive“ geht das BAMF nur bei Personen aus, die aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien stammen.

3.7 Übergang in Arbeit oder Freiwilligendienste

Sofern Schülerinnen und Schüler nach dem Besuch des VABO nicht weiterhin berufsschulpflichtig sind oder zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, steht ihnen, auch ohne Schulabschluss und ausreichende Sprachkenntnisse der Weg ins Arbeitsleben, jedenfalls mit Zustimmung der Ausländerbehörde, in der Regel grundsätzlich offen. Verlässliche Zahlen, wie viele Betroffene diesen Weg tatsächlich wählen, liegen bislang nicht vor und sind derzeit auch kaum zu erfassen (vgl. Kapitel 2.3). Informelle Erkenntnisse der VABO-Schulen rechtfertigen jedoch die Annahme, dass der Anteil derer, die nach dem VABO wenigstens vorübergehend einer Beschäftigung nachgehen, zumindest nicht unerheblich ist. Vereinzelt werden inzwischen auch Fälle bekannt, in denen Betroffene dabei selbst feststellen, dass ihre Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, um dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt bestehen bzw. erfolgreich sein zu können und deshalb um weitere Sprachförderung nachsuchen.

Neben dem regulären Arbeitsmarkt bieten auch die Freiwilligendienste⁴² eine interessante Anschluss- oder Überbrückungsmöglichkeit nach dem VABO. Voraussetzung hierfür ist ein Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt, einschließlich der Duldung nach §60a AufenthG und der Aufenthaltsgestattung nach §55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG). Die Teilnahme ist auch dann möglich, wenn der oder die Betroffene Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG bezieht, allerdings wird das für die freiwillige Arbeit gezahlte Taschengeld mindestens zum Teil auf die Sozialleistungen angerechnet. Die Ausübung eines Freiwilligendienstes wird von den Behörden der Arbeitsverwaltung in der Regel als wichtiger Grund anerkannt, der es entsprechend §10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II rechtfertigt, dass keine Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme aufgenommen werden muss.

⁴² Freiwilliges soziales Jahr (FsJ), Freiwilliges ökologisches Jahr (FöJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

4. Bildungsregion Ravensburg

4.1 Regionales Bildungsbüro

Seit dem Jahr 2006 ist der Landkreis Ravensburg Bildungsregion, heute neben 27 weiteren ihrer Art in Baden-Württemberg. Was seinerzeit mit zwei Kommunen im Rahmen eines Modellprojektes begann, mündete 2009 in ein Impulsprogramm des Landes und wurde 2013 mit dem Landesprogramm Bildungsregionen verstetigt.⁴³ Eine Bildungsregion wird dabei verstanden als »aktives Netzwerk aus Politik, Verwaltung und Praxis, das in einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft durch gemeinsame Ziele getragen wird.«⁴⁴ So sollen

»durch eine gute Zusammenarbeit vor Ort die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbessern[t] und [...] mehr Bildungsgerechtigkeit und Bildungserfolg ermöglich[t werden].«⁴⁵

»Im *Regionalen Bildungsbüro* wird diese Zusammenarbeit initiiert, koordiniert und in Form konkreter Maßnahmen umgesetzt.«⁴⁶ Es wird vom jeweiligen Landkreis und dem Land Baden-Württemberg gemeinsam getragen. In der Bildungsregion Ravensburg ist das Bildungsbüro als Stabstelle der Ersten Landesbeamtin am Landratsamt angesiedelt. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Projekt- und Netzwerkarbeit auch die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für Bildungsakteure und Bildungsteilnehmer, die Erstellung von Bildungsberichten und die Akquise von Fördermöglichkeiten zur weiteren Stärkung der Bildungsregion.

4.1.1 SprachSchritte

Mit dem Titel »*SprachSchritte*« widmet sich das Regionale Bildungsbüro Ravensburg dem Ziel, Sprachbildungsbiografien kooperativ zu gestalten. Gemeinsam mit Experten aus Wissenschaft und Praxis geht es darum, gute und bereits wirksame Angebote der Sprachförderung aufeinander abzustimmen und geeignete Initiativen zu entwickeln. Eines von vielen Elementen ist in diesem Zusammenhang die Koordinierung der VABO-Beschulung.

⁴³ Landesinstitut für Schulentwicklung / Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hgg.): Landesprogramm Bildungsregionen Baden-Württemberg – Gemeinsam zum Bildungserfolg, Stuttgart 2016, S. 10f.

⁴⁴ ebd., S. 8.

⁴⁵ ebd.

⁴⁶ ebd.

4.2 Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Seit Ende 2015 übernimmt das Regionale Bildungsbüro zunehmend Verantwortung für die Bereitstellung und Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Im August 2016 konnte dieses Engagement auch mit den erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet werden. Im Rahmen des Bundesprogramms „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ sind seither eigens zwei Mitarbeitende im Bildungsbüro für diese Aufgabe zuständig. Gegenstand des Förderprogramms aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist die Unterstützung der Kommunen mit dem Ziel, neuzugewanderten Personen den Einstieg in das Bildungssystem zu erleichtern. Dabei sollen die kommunalen Koordinatoren zu einer Verbesserung des Bildungsmanagements im Bereich der Integration beitragen durch

- den Aufbau und die Nutzung kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien,
- die Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung,
- die Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote und
- die Beratung von Entscheidungsinstanzen in der Kommune.⁴⁷

Sie sorgen damit für eine »Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure« sowie für die »Optimierung [...] der ressortübergreifenden Abstimmung der [...] zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.«⁴⁸

Der vorliegende Faktencheck ist als Transparenzformat Ausfluss dieser Netzwerk- und Koordinierungsaufgabe. Er richtet sich neben der interessierten Öffentlichkeit insbesondere an Fachkräfte der Bildungs- und Integrationsarbeit, der Jugendhilfe sowie an Entscheidungsträger in Behörden und Gremien. Daneben dient er der Dokumentation und Sicherung gewonnener Erkenntnisse, auf die bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgegriffen werden kann.

⁴⁷ vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte vom 14. Januar 2016, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), Bundesanzeiger - Amtlicher Teil vom 22.01.2016 (BAnz AT 22.01.2016 B2), S. 1f.

⁴⁸ ebd., S. 1.

Verzeichnisse und Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zahlenmäßige Entwicklung des VABO im LK Ravensburg – Stand 29.01.2018.....	15
Tabelle 2: Wiederholer & Übergänge - Stand: 29.01.2018.....	16

Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte vom 14. Januar 2016, in: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), Bundesanzeiger - Amtlicher Teil vom 22.01.2016 (BAnz AT 22.01.2016 B2)

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (Hg.):

Handlungsempfehlung Ausbildung von Flüchtlingen, Köln 2017.

Landesinstitut für Schulentwicklung / Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hgg.):

Landesprogramm Bildungsregionen Baden-Württemberg – Gemeinsam zum Bildungserfolg, Stuttgart 2016

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (Hg.):

Chance für Menschen mit Migrationshintergrund. Ausbildung zur Altenpflegehelferin / zum Altenpflegehelfer mit intensiver Deutschförderung, Stuttgart 2015.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hg.):

Berufliche Bildung in Baden-Württemberg, Stuttgart 2014.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Beschäftigungserlaubnis von Asylbewerbern und Geduldeten für Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsgänge. Schreiben vom 27.06.2017, AZ 43-6412.103/16.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Leitfaden für das VAB, Auflage ab Schuljahr 2017/2018, o. O., o. J.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Leitfaden für das VABO, Überarbeitete Auflage ab Schuljahr 2016/2017, o. O., o. J.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg:

Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen, Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO), i. d. F .v. 11. August 2016.

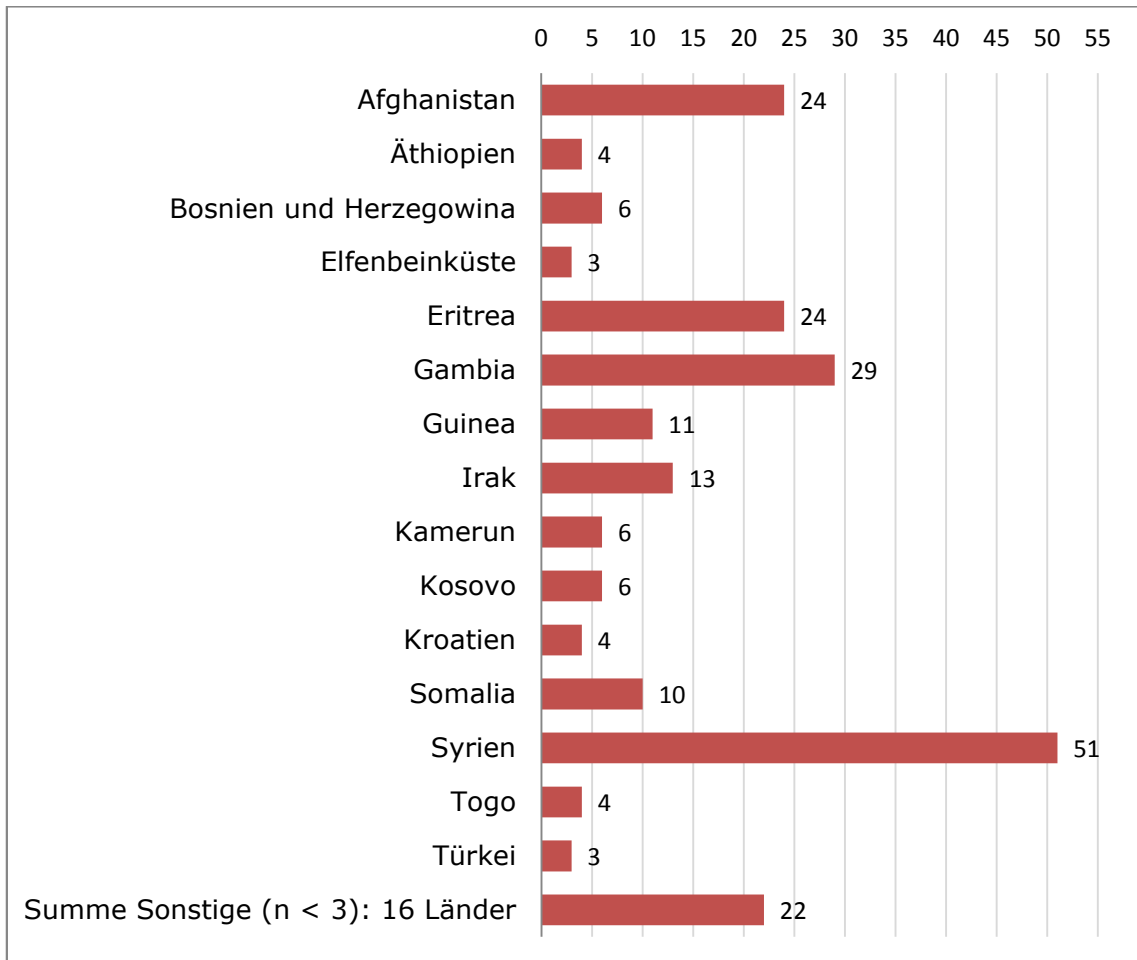
Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG).

Anhang

Anhang 1: VABO-Schüler nach Herkunftsländern (Stand 29.01.2018)

Anhang 2: Anmeldeformular für das VABO im Landkreis Ravensburg (Schuljahr 2018/19)

VABO-Schüler nach Herkunftsländern



(aktueller Tagesstand am 29.01.2018)

Anmeldung für das VABO

Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf
mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen

im Landkreis Ravensburg

Schuljahr 20 18 / 19

Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber zu Beginn des Schuljahres (1. August!) das 16. Lebensjahr bereits und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Anmeldeschluss für das kommende Schuljahr: **30. Juni**

Persönliche Angaben des Bewerbers / der Bewerberin

Es handelt sich um einen unbegleiteten ja
minderjährigen Ausländer (UMA) nein
(Wenn „Ja“, die Anmeldung bitte über das Jugendamt einreichen!)

Nachname*:
Vorname*:
Geschlecht*: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße*:
PLZ Wohnort*:
c/o:
Geburtsdatum*:
Herkunftsland*:
Telefon / Mobil:
E-Mail:

*) Pflichtfelder

Ansprechpartner/in (Bitte geben Sie Funktion und Kontaktdaten an)

- Sozialbetreuung bisherige Lehrkraft Vater / Mutter
 Gastfamilie / Jugendhilfeeinrichtung Jugendamt
 kommunale/r Integrationsbeauftragte/r oder -manager/in
 Sonstige:

Institution / Einrichtung:
Nachname*:
Vorname*:
Straße:
PLZ Ort:
Telefon / Mobil*:
E-Mail*:

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert und zwischen dem Regionales Bildungsbüro und den beruflichen Schulen bzw. Bildungsträgern im Landkreis Ravensburg weitergegeben und ausgetauscht werden, soweit dies zum Zwecke der VABO-Beschulung und der entsprechenden Kapazitäts- und Ressourcenplanung erforderlich ist.

Datum _____ Unterschrift des Bewerbers / der Bewerberin
(bei Minderjährigen der / des Personensorgeberechtigten)

Angaben zum Bildungsstand / Förderbedarf

Schulbesuch im Herkunftsland: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Anzahl Schuljahre:	Es liegt ein besonderer Förderbedarf vor: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Alphabetisierung erforderlich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Muttersprache:	Deutsch: <input type="checkbox"/> keine Kenntnisse <input type="checkbox"/> Grundkenntnisse <input type="checkbox"/> erweiterte Kenntnisse <input type="checkbox"/> verhandlungssicher Englisch: <input type="checkbox"/> keine Kenntnisse <input type="checkbox"/> Grundkenntnisse <input type="checkbox"/> erweiterte Kenntnisse <input type="checkbox"/> verhandlungssicher		
Bisherige Teilnahme an Bildungsmaßnahmen in Deutschland:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte unten angeben)		Ggf. erreichtes Sprachniveau (GER):
Schule oder Träger (mit Ort):	Maßnahme (z.B. VKL, niederschwelliger Deutschkurs, ...):	Umfang / Dauer:	Status <input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> läuft noch bis
Schule oder Träger (mit Ort):	Maßnahme (z.B. VKL, niederschwelliger Deutschkurs, ...):	Umfang / Dauer:	Status <input type="checkbox"/> abgeschlossen <input type="checkbox"/> läuft noch bis

Hinweise zum Verfahren:

- Bitten reichen Sie die Anmeldung (vorzugsweise per E-Mail oder Fax) ein beim :
Landratsamt Ravensburg, Regionales Bildungsbüro, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg, Fax: 0751 85771310,
E-Mail: deutschkurse@landkreis-ravensburg.de
- Das Regionale Bildungsbüro teilt die Bewerberin / den Bewerber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze an eine Schule zu.
- Die Schule nimmt mit dem / der Bewerber/-in / bzw. dem / der o.g. Ansprechpartner/-in Kontakt auf.
- Schülerinnen und Schüler, die bereits im laufenden Schuljahr in einer VABO-Klasse im LK Ravensburg beschult werden und dort verbleiben („Wiederholer“), müssen nicht erneut angemeldet werden.



Mit dem Titel »Sprach*Schritte*« widmet sich das Regionale Bildungsbüro Ravensburg dem Ziel, Sprachbildungsbiografien kooperativ zu gestalten. Gemeinsam mit Experten aus Wissenschaft und Praxis geht es darum, gute und bereits wirksame Angebote der Sprachförderung aufeinander abzustimmen und geeignete Initiativen zu entwickeln.

Regionales Bildungsbüro Ravensburg

Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg

Telefon: 0751 85 1310

Fax: 0751 8577 1310

E-Mail: info@bildungsbuero-ravensburg.de

Internet: www.bildungsbuero-ravensburg.de/sprachschritte